

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Osmünde**

**Vom 16.03.2011**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1     Gebührenpflicht
- § 2     Gebührenschildner
- § 3     Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4     Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5     Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6     Nutzungsgebühren
- § 7     Bestattungsgebühren
- § 8     Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9     Gebühren für die Grabberäumung
- § 10    Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11    Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12    Verwaltungskosten
- § 13    Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Osmünde seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

### **§ 3** **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4** **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5** **Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger  
Evangelische Kirchengemeinde Osmünde, Walther-Rathenau-Str. 5, 06188 Landsberg  
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

## § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für **Reihengräber (Urnenbeisetzungen)** je Grabstätte           250,00           €

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten.

2. für **Wahlgräber**

2.1 **Erdbestattungen** (einzeln)           300,00           €

2.2 Erdbestattungen (doppelt)           600,00           €

2.3 **Urnenbeisetzungen** (einzeln)           250,00           €

2.4 Urnenbeisetzungen (doppelt)           500,00           €

3. für eine Grabstätte in der **Gemeinschaftsgrabanlage** je Grabstätte           225,00           €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 2.1           15,00           €

2. anlässlich der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 2.2           30,00           €

3. anlässlich der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 2.3           12,50           €

4. anlässlich der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 2.4           25,00           €

## § 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden durch den Friedhofsträger nicht erhoben.

## § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für das Ausgraben und Umbettungen werden durch den Friedhofsträger nicht erhoben.

## § 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen

1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern           80,00           €

1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern           200,00           €

2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter           30,00           €

3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs           30,00           €

4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs           20,00           €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:
2. je Grabstätte jährlich \_\_\_\_\_ 9,00 \_\_\_\_\_ €
- (2) Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei genehmigter Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes noch bis Ende der regulären Ruhezeit berechnet.

## § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche

- (1) Trauerfeiern mit kirchlicher Begleitung sind gebührenfrei.
- (2) Für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:
- für das Reinigen des Raumes, Energie und Heizung \_\_\_\_\_ 80,00 \_\_\_\_\_ €

## § 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |      |   |                    |   |
|------|---|--------------------|---|
| 1.   | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass   |                    |   |
| 1.1. | einer Bestattung  | _____ 10,00 _____  | € |
| 1.2. | einer Verlängerung des Nutzungsrechts   | _____ 10,00 _____  | € |
| 2.   | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   | _____ 10,00 _____  | € |
| 3.   | für sonstige Verwaltungsleistungen  |                    |   |
| 3.1. | Genehmigung einer Umbettung   | _____ 100,00 _____ | € |
| 3.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten   | _____ 10,00 _____  | € |
| 3.3. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende   | _____ 10,00 _____  | € |
| 3.4. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | _____ 10,00 _____  | € |
| 3.5. | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug  | _____ 10,00 _____  | € |
| 3.6. | für das Erteilen einer Fotografiererlaubnis   | _____ 10,00 _____  | € |

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 23.11.2007 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

\_\_Osmünde, 18.03.2011\_\_  
Ort, Datum



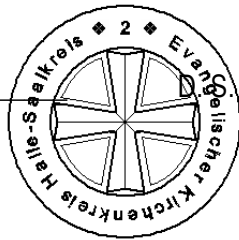
\_\_M. Weiske\_\_  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

\_\_K. May\_\_  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

\_\_Halle, 18.04.2011\_\_  
Ort, Datum



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

\_\_Heuert\_\_  
Amtsleiter/in

**Ausfertigung:**

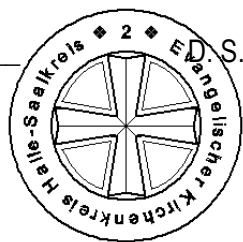
Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Osmünde am 16.03.2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Osmünde wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.04.2011 unter dem Aktenzeichen 631/155 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

*Nur für Thüringen:* Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am ..... die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Osmünde wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

\_\_Halle, 18.04.2011\_\_  
Ort, Datum



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

\_\_Heuert\_\_  
Amtsleiter/in